

Anlage 1 zum Förderbrief 2022

Allgemeine Hinweise zur Naturpark-Förderung

A: Grundsätzliches zur Naturpark-Förderung

Förderrichtlinie

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW) ist seit Januar 2016 in Kraft und gilt für die Förderperiode 2014-2020 (Anlage 6), die nun Ende 2022 läuft.

Trennung zwischen national- und EU-kofinanzierten Projekten

Maßnahmen, deren beantragte Zuwendung unter 10.000 € liegt, werden rein national (Land Baden-Württemberg, Lotterie Glücksspirale) gefördert. Projekte mit einer Zuwendung über 10.000 € werden zusätzlich EU-kofinanziert (ELER).

Durch die Trennung zwischen national- und EU-kofinanzierten Projekten ergeben sich leichte Abweichungen im jeweiligen Verfahrensablauf. Wir werden Sie dementsprechend bei der Antragsstellung beraten.

Für die nationalen Projekte ist die Geschäftsstelle des Naturparks auch Prüfstelle (1. Augenpaar). Für EU-kofinanzierte Projekte sind die Naturparkgeschäftsstellen beratend tätig aber keine offiziellen Prüfstellen.

Bewilligungsstelle für die Naturparkförderung für alle sieben Naturparke in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Freiburg. Hier erfolgen alle Prüfungen in allen Instanzen, beispielsweise auch die Vor-Ort-Kontrolle der Förderprojekte.

Wir sind weiterhin wie gewohnt bei allen Projekten der erste Ansprechpartner für Ihre Fragen rund um die Förderabwicklung.

Förderantrag, Verwendungsnachweis sowie Änderungsanträge werden bei der Naturparkgeschäftsstelle eingereicht.

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden und Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungsverbände), natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Ebenso Stiftungen des öffentlichen, bürgerlichen oder privaten Rechts.

Mindestzuwendung

Förderanträge werden nur bewilligt bzw. ausgezahlt, wenn die Zuwendung bei Personen des öffentlichen Rechts mind. 2.500,- €, bei Personen des privaten Rechts mind. 500,- € beträgt.

Förderbereiche und Fördersätze

- **Entwicklung des Erholungswertes** (Art. 20, Abs. 1e ELER-VO)
Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für eine integrierte, umweltangepasste und nachhaltige Erholung sowie in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktureinrichtungen.
Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen und Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage, Entwicklung und Errichtung von Besucherleitsystemen und die Bereitstellung von Besucherinformationen.
Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.
- **Natürliches Erbe** (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)
Nachgewiesene Ausgaben für Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume sowie Studien über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen einschließlich Besucherlenkungsmaßnahmen auf die Arten und Lebensräume.
Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes soweit sich deren Fördernotwendigkeit aus einer naturparkbezogenen Studie ergeben.
Höhe der Zuwendung: 70 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.
- **Kulturelles Erbe** (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)
Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen, kulturellen Erbes insbesondere kulturhistorischen bedeutsamen und landschaftsprägenden Bauwerken einschließlich der sie umgebenden Kulturlandschaft.
Nachgewiesene Ausgaben für Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie Musik, Folklore und Ethnologie, die einen direkten Bezug zum Naturpark aufweisen.
Höhe der Zuwendung: 70 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.
- **Sensibilisierung** (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)
Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag und den besonderen Zielsetzungen des Naturparks. Zur Sensibilisierung zählt die Bereitstellung und Vermittlung von naturparkrelevanten Informationen insbesondere durch Flyer, Broschüren, Ausstellungen, Informationstafeln, Interaktive Informations- und Bildungsmodule, Veranstaltungen (Messen, Märkte), Bildungsangebote.
Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.
- **Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte** (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)
Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten, wenn sie im Zusammenhang mit einer ökologischen oder kulturellen Aufwertung des Naturparks stehen. Gefördert werden Erstbeschaffungen von Klein- oder Kleinstunternehmen.
Höhe der Zuwendung: 20 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Ablauf der Naturparkförderung 2022

AST = Antragssteller / NP = Naturpark / RP = Regierungspräsidium Freiburg Bewilligungsstelle

Monat	To Do	Verantwortlich
Okt 21	Versendung Förderbrief 2022 und Förderaufruf	NP
Okt 21/ Nov 21	Beratung bei der Antragsstellung	NP + AST
Dez 21	01.12.2021: Fristende zur Abgabe der vollständigen Förderanträge auf der Naturparkgeschäftsstelle für 2022. Aufgrund der auslaufenden EU-Förderperiode MEPL III gibt es 2022 nur eine Förderrunde.	AST
Dez 21	Durchsicht und Prüfung der Anträge, sowie Weiterleitung an das RP Freiburg	NP + RP
Jan 22		
Feb 22		
Feb 22/ März 22	Bewertungsausschuss	NP
März 22	Priorisierungslauf der Projekte (Förderrunde 2022)	RP
April 22	Mitgliederversammlung und Beschluss des Maßnahmenprogramms	NP
April22/ Mai 22	Erste Zuwendungsbescheide (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn/ Bewilligungen) werden für die Förderrunde 2022 ausgestellt	RP
Okt 22	Versendung Förderbrief 2023_I und Förderaufruf (neue Förderperiode)	NP
Nov 22	Beratung bei der Antragsstellung	NP + AST
Dez 22	15.12.2022: Fristende zur Abgabe der vollständigen Förderanträge auf der Naturparkgeschäftsstelle (Förderrunde 2023_I)	AST

B: Wichtige Fördervorgaben

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten und die verschiedenen Vergabevorschriften (LHO, BAO, VgV, VwV Beschaffung, VOB/A und UVgO) anzuwenden. **Die korrekte Anwendung dieser Vorgaben ist Bedingung für Bewilligung und Auszahlung!** Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. Im Anhang des Förderbriefes finden Sie hierzu ausführliche Informationen (siehe Anlage 2 Merkblatt Vergabe). **Bitte lesen Sie sich diese gut durch!**
- Es darf keine Doppelförderung mit anderen Mitteln des Landes oder der EU stattfinden (LEADER, Landschaftspflegegerichtlinie (LPR), FAKT etc.).
- In der Regel sind nur gemeinnützige Projekte förderfähig. Ausnahme hiervon besteht nur im Förderbereich „Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte“.
- Es sind i.d.R. nur Maßnahmen innerhalb der Naturparkkulisse und außerhalb bebauter Ortslagen förderfähig. Maßnahmen innerhalb bebauter Ortslagen („Innere Erschließung“) können gefördert werden, wenn es sich um Maßnahmen aus den Bereichen „Sensibilisierung“ und „Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte“ sowie um Besucherlenkung und Besucherinformation handelt.
- Soweit Überschneidungen mit PLENUM-, Natura 2000-Gebieten oder anderen Schutzgebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.

Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Mehrwertsteuer, Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren
- Versicherungen
- Ausgleichsmaßnahmen, es sei denn diese sind direkt für den Projektumfang erforderlich. Geförderte Maßnahmen und / oder Flächen dürfen nicht in Ökokonten einfließen.
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Aus- und Umbau von Gebäuden
- Abbau, Abriss und Entsorgung von Bauwerken und bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie deren Unterhaltung und Pflege (Instandhaltungskosten)
- Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen
- Eigenleistungen (z.B. vom Bauhof), auch eigene Planungs- und Verwaltungskosten des Antragstellers
- Beschaffungskosten von Werkzeugen und Kleingeräten
- Kosten, die im Zusammenhang mit einem zuwendungsfähigen Vorhaben anfallen, aber außerhalb dieser Richtlinie gefördert oder durch Einnahmen gedeckt werden.
- Bewirtungskosten sowie Veranstaltungen wie Einweihungsfeiern, u. a.

C: Vorgehensweise im Detail

1. Antragstellung

Folgende Dinge sind bei der Antragsstellung unbedingt zu beachten:

- Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Für jedes Projekt ist ein separates Antragsformular auszufüllen.
- Die EU-Unternehmensnummer ist korrekt anzugeben (wird vom Landwirtschaftsamt zugeteilt). Wichtig: Die Auszahlung kann nur an die Bankverbindung erfolgen, die bei der jeweiligen Unteren Landwirtschaftsbehörde unter Ihrer EU-Unternehmensnummer hinterlegt ist.
- Der Förderantrag muss vom Antragssteller (Bürgermeister, Vereinsvorstand etc.) oder einem nachweislich zeichnungsberechtigten Vertreter (dann ist dem Antrag eine Zeichnungsbefugnis beizulegen) unterschrieben werden und ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- In der Projektbeschreibung muss ein Bezug zum Naturparkplan hergestellt werden. Die Projektskizzen aus unserem Naturparkplan finden Sie in der Anlage 4 (Leitbilder und Entwicklungsziele Naturparkplan 2010).
- Bei allen Projekten werden die Belange der Barrierefreiheit geprüft und möglichst in der Umsetzung berücksichtigt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag anzufügen:

- Eine ausführliche und qualifizierte Projektbeschreibung mit Bezug zum Naturparkplan (siehe Anlage 4 & 5a).
- Eine plausible und nachvollziehbare Gesamtkostenkalkulation: Aufschlüsselung nach Fördermittel, Angebote, Ehrenamtlichen Helfer, Spenden usw. (siehe Anlage 5b).

Neu ab Förderperiode 2020-I: Preisvergleiche nach Gewerkskostengruppen sind nun möglich, aber nicht zwingend. Mit der Einführung der Gewerkskostengruppen zur Bündelung von einzelnen Positionen können Kostenverschiebungen innerhalb der Gewerkskostengruppe flexibler ausgeglichen werden. Die einzelnen Kostenpositionen müssen weiterhin durch z. B. drei Angebote / Marktrecherche / ggfls. den Bewertungsausschuss belegt werden. Die Bildung von Gewerkskostengruppen muss nachvollziehbar sein und die Kostenpositionen müssen thematisch zusammenpassen. Es können nur Gewerkskostengruppen abgerechnet werden, wenn diese bereits mit dem Förderantrag beantragt und bewilligt worden sind.

- Dokumentation zur Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Kostenplausibilisierung) und der Vergabevorschriften (siehe Anlage 2).
- Bei flächenbezogenen Maßnahmen: Lageplan mit den genauen Standortangaben.
- Bei baulichen oder landschaftsverändernden Vorhaben die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen (z. B. naturschutzrechtliche, baurechtliche, wasserrechtliche, etc. Genehmigung).
- Falls Waldflächen in Anspruch genommen werden, Nachweis über die Absprache und Einigung mit den zuständigen Kreisforstämtern (über Revierleiter).

- Falls Privatflächen in Anspruch genommen werden, Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern (Einverständniserklärung).
- Für Kommunen: Im Förderbereich „Entwicklung des Erholungswertes“: Angaben zur Größe des Unternehmens ausfüllen (das Formular dazu findet sich im Förderantrag)
- Für Kommunen: Bei einer Gesamtsumme von > 20.000 € ist ein Finanzierungsnachweis einzureichen (das Formular hierzu findet sich im Förderantrag)

2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Wenn dieser auf Seite 2 im Antragsformular beantragt und nachvollziehbar begründet wurde, kann das Regierungspräsidium Freiburg einen „Vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ schriftlich erteilen.

Mit Erhalt der „Genehmigung Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ kann der Antragsteller auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Die Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung!

3. Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird vom Regierungspräsidium Freiburg erstellt, sobald

- die fachtechnische Prüfung des Antrages positiv ist,
- die Mitgliederversammlung das abgestimmte Maßnahmenprogramm mit den förderfähigen Projekten beschlossen hat und die Empfehlungen für EU-kofinanzierte Projekte abgegeben hat (5 Punkte im Kriterienkatalog),
- der Priorisierungslauf für alle Projekte erfolgt ist (Förderrunde I = Mitte Mai)
- und die formale Mittelzuweisung vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Naturpark erfolgt ist.

Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die ihm zugewiesenen Mittel. Jetzt kann mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

Wichtig: Die **Auflagen und Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid** sind Fördervoraussetzung und müssen erfüllt werden!

4. Verlängerung des Projektes

Der Zuwendungsbescheid ist immer befristet (Bevolligungszeitraum). Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist eindeutig festgelegt und muss eingehalten werden. In begründeten Fällen kann der Maßnahmenträger vor Ablauf des Bevolligungszeitraumes einen Antrag auf Verlängerung des Bevolligungszeitraums stellen: bitte hierfür Kontakt mit der Naturparkgeschäftsstelle aufnehmen.

5. Änderungen und finanzielle Verschiebungen im Projektverlauf

Förderfähig sind nur die Maßnahmen, Stückzahlen, Projektteile usw., die Gegenstand des Antrages und damit der Bewilligung waren. **Sollten sich während der Umsetzung inhaltliche Änderungen oder finanzielle Verschiebungen ergeben, muss dies sofort! gemeldet werden.**

Bitte setzen Sie sich umgehend mit der Naturparkgeschäftsstelle in Verbindung. Wir prüfen dann

gemeinsam mit der Bewilligungsstelle, ob die angezeigten Änderungen dem Bewilligungsziel entsprechen oder ob die Förderfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

6. Verwendungsnachweis

Mit der Unterschrift im Verwendungsnachweis wird bestätigt, dass die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Nachträgliche Abrechnungen von nicht beantragten Kosten sind nicht möglich.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Nachweis, dass die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde bzw. stattgefunden hat:
 - bei geförderten Flyern, Postern sind das Belegexemplare, etc.
 - bei Veranstaltungen sind das Fotos, Presseartikel, etc.
 - bei baulichen Maßnahmen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit der Naturparkgeschäftsstelle anzuberaumen (Inaugenscheinnahme)
- Ein Sachbericht, indem der Projektablauf und der erreichte Zuwendungszweck dargestellt werden
- Rechnungszusammenstellung (Seite 4 des Verwendungsnachweises)
- Alle Rechnungen und Belege im Original oder beglaubigte Kopien, dabei ist darauf zu achten:
 - dass die Rechnungen chronologisch durchnummeriert sind
 - dass die Rechnungen die Rechnungsadresse des Maßnahmenträgers sowie eine Rechnungsnummer und ein -datum enthalten (Kassenbelege reichen nicht aus, beim Erwerb von Kleinmaterialien z.B. in Bauhäusern, kann man sich an der Information eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen lassen)
 - dass auf der Rechnung die Mehrwertsteuer (Prozentsatz und Betrag) ausgewiesen ist bzw. dass bei Kleinunternehmen und Privatpersonen vermerkt ist, dass diese von der Umsatzsteuer befreit sind (nach § 19 UStG)
 - **dass keine Rechnung vor dem Datum des Zuwendungsbescheids bzw. des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausgestellt ist!**
 - dass Skonti, Rabatte etc. nicht zuwendungsfähig sind
- Zahlungsbelege zu jeder Rechnung (Bankkontoauszüge, für Kommunen auch SAP-Auszüge möglich). **Auszahlungsanordnungen reichen als Beleg nicht aus!**
- Ggf. Vergabeunterlagen inkl. Protokolle etc.
- Ggf. Nachweis über die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen (z.B. Foto des angebrachten Förderhinweises)
- Genehmigungen, sofern diese dem Antrag noch nicht beilagen

7. Auszahlungsmitteilung

Nach erfolgreicher Bearbeitung und Erfassung der Verwendungsnachweise wird das Regierungspräsidium Freiburg die Auszahlung anweisen und eine Auszahlungsmitteilung verschicken. Alle Förderunterlagen sind für zehn Jahre aufzubewahren (Zweckbindungsfrist).